

Ergänzende Bedingungen der WSW Netz GmbH (Netzbetreiber) zu der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01. November 2006

- gültig ab 01.04.2007 -

§ 1 Gegenstand von Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnissen

(1) Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnutzer sein Netz zur Entnahme von Gas im Wege des Netzzugangs nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, 2006, Nr. 50, S. 2485) und dieser Bedingungen sowie der „Technischen Anschlussbedingungen“ zur Verfügung und erbringt damit zusammenhängende Dienstleistungen.

(2) Eine über die Entnahme von Gas hinausgehende Nutzung des Gasversorgungsnetzes des Netzbetreibers bedarf der Genehmigung des Netzbetreibers.

§ 2 Art des Netzanschlusses

(1) Die Festlegung der Gasqualität und die sich aus den Erzeugungs- und Druckverhältnissen ergebende Schwankungsbreite sowie der für die Versorgung des Anschlussnutzers maßgebliche Ruhedruck des Gases werden vom Netzbetreiber festgelegt.

(2) Wenn im Einzelfall nichts anderes vom Netzbetreiber festgelegt wird, beträgt der mengengewichtete Brennwert im H-Gas Netz des Netzbetreibers durchschnittlich 11,7 kWh/m³ bei einer Schwankungsbreite von 11,1 kWh/m³ bis 11,9 kWh/m³ und im L-Gas Netz des Netzbetreibers durchschnittlich 10,2 kWh/m³ bei einer Schwankungsbreite von 10,1 kWh/m³ bis 10,4 kWh/m³.

(3) Die Gasbeschaffenheit an den Entnahmestellen entspricht der 2. Gasfamilie gemäß den Technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt G 260, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Netzanschluss

(1) Der Netzanschluss ist die Verbindung des Niederdrucknetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung.

(2) Für den Antrag auf Herstellung eines Netzanschlusses sind die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

(3) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, in der Regel jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz anzuschließen.

(4) Der Netzbetreiber erhebt vom Anschlussnehmer für die Herstellung des Netzanschlusses oder für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, ein Entgelt nach Maßgabe des § 9 NDAV.

§ 4 Baukostenzuschüsse

(1) Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz in Niederdruck oder bei der Erhöhung der Leistungsanforderung durch den Anschlussnehmer ist von dem Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss nach Maßgabe des § 11 NDAV zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 von Hundert der anzusetzenden Kosten.

(2) Der Versorgungsbereich im Sinne des § 11 NDAV für die Bemessung der Baukostenzuschüsse richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen und wird vom Netzbetreiber festgelegt. Die Ausbaukonzeption ergibt sich insbesondere durch behördliche Planungsvorgaben (z.B. Bebauungsplan, Sanierungsplan, Flächennutzungsplan).

(3) Zur Berechnung des Baukostenzuschusses werden die Gesamtkosten für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen leistungsanteilig auf die Gruppe der "Haushaltskunden" und der "Übrigen Niederdruckkunden" aufgeteilt. Die örtlichen Verteileranlagen sind im wesentlichen die für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Transport- und Versorgungsleitungen, Druckregleranlagen, Absperreinrichtungen und Korrosionsschutzeinrichtungen unabhängig von der jeweiligen Druckstufe. Leistungsanforderungen von noch zu erwartenden Kunden werden berücksichtigt.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

Von den Kosten nach Abs. 1 werden gegebenenfalls die den "Übrigen Niederdruckkunden" leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt, bevor sie den "Haushaltskunden" zugerechnet werden.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten "Haushaltskunden" vorzuhaltenden Leistungen unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(4) Gruppe "Haushaltskunden"

$$BKZ = 0,50 \times K_H \times P_H / \Sigma P_H$$

Es bedeuten:

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

K_H: Die spezifischen Kosten der Gruppe Haushaltskunden im Versorgungsbereich in Euro.

P_H: Der auf den einzelnen Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe "Haushaltskunden" im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

bei 1 Wohneinheit	P _{H1} = 1,0
bei 2 Wohneinheiten	P _{H2} = 1,5
bei 3 Wohneinheiten	P _{H3} = 2,0
für jede weitere Wohneinheit erhöht sich	P _{Hn} um 0,5

ΣP_H: Die Summe der P_H für alle der Versorgung der Gruppe "Haushaltskunden" einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltskunden dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zu Grunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Sind Leistungen am Netzanschluss vorzuhalten, die nicht für Wohneinheiten bestimmt sind, aber deren Höhe denen von Wohneinheiten vergleichbar ist, orientieren sich die vorbezeichneten Relationen an vergleichbaren Werten für Wohneinheiten. Außergewöhnliche Leistungsanforderungen werden im Rahmen der Baukostenzuschussermittlung für "Übrige Niederdruckkunden" berücksichtigt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zu Grunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(5) "Übrige Niederdruckkunden"

$$BKZ = 0,50 \times K_{\bar{u}} \times P_{\bar{u}} / \Sigma P_{\bar{u}}$$

Es bedeuten:

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

K_ü: Die spezifischen Kosten der Gruppe "Übrige Niederdruckkunden" im Versorgungsbereich in Euro.

P_ü: Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

ΣP_ü: Die Summe der P_ü für alle der Versorgung der Gruppe "Übrige Niederdruckkunden" einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Niederdruckkunden dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zu Grunde liegenden Ausbaukonzeption im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(6) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Abs. 1 bis 5.

(7) "Haushaltskunden" im Sinne dieses Paragraphen sind alle Kunden in Niederdruck mit Haushaltsbedarf, "Übrige Niederdruckkunden" sind alle Kunden in Niederdruck mit landwirtschaftlichen und/oder gewerblichen, beruflichen oder sonstigen Bedarf.

§ 5 Inbetriebsetzung der Gasanlage

(1) Für den Antrag auf Inbetriebsetzung der Gasanlage sind die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

(2) Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Im Übrigen erhebt der Netzbetreiber für Inbetriebsetzungen der Gasanlage vom Anschlussnehmer ein Entgelt. Die Einzelheiten sind dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.

(3) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

§ 6 Messeinrichtungen

(1) Der Netzbetreiber stellt die vom Anschlussnutzer in Anspruch genommene Energie durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsmacht des Netzbetreibers. Hiervon abweichende Vereinbarungen nach § 21 b Abs. 2 oder 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bleiben unberührt.

(2) Bei Entnahmestellen, bei denen die jährlich Entnahme 1,5 Millionen oder mehr Kilowattstunden pro Jahr beträgt oder bei der die maximale stündliche Ausspeiseleistung 500 Kilowatt oder mehr beträgt, hat der Netzbetreiber das

Recht, eine registrierende Leistungszählung einzurichten. Der Anschlussnutzer sorgt in diesem Fall dafür, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Der Datenübermittlungsweg muss nicht eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen.

§ 7 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten des Netzbetreibers in möglichst gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Anschlussnutzer selbst abgelesen.

(2) Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Beendigung des Netznutzungsvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, ist der Netzbetreiber berechtigt, Zwischenablesungen vorzunehmen oder den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung zu schätzen; hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(4) Der Anschlussnutzer hat das Recht, zusätzlich eigene geeignete Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen und zu betreiben.

§ 8 Vertragsloser Zustand und faktische Entnahme

(1) Soweit für einen Anschluss an das Gasversorgungsnetz in Niederdruck kein Liefervertrag einschließlich der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 EnWG und keine Anmeldung des Versorgers nach § 38 Abs. 1 EnWG zur Ersatzversorgung vorliegt (vertragsloser Zustand), ist der Netzbetreiber zur sofortigen Unterbrechung des Anschlusses berechtigt.

(2) Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, An- oder Abmeldungen von Lieferanten von Gas zur Netznutzung auf ihre Rechtmäßigkeit in Bezug auf die Beziehung zwischen Lieferant und Anschlussnutzer hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Ablehnung eines Kunden aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit in der Grund- oder Ersatzversorgung durch den Versorger nach § 36 Abs. 1 EnWG.

(3) Soweit aus dem Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers Gas entnommen wird, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann und ohne dass eine Anmeldung des Versorgers nach § 38 Abs. 1 EnWG zur Ersatzversorgung vorliegt, ist der Anschlussnutzer zur Erstattung des entnommenen Gases verpflichtet. Als Erstattungsentgelt für die entnommene Energie wird ein Entgelt in Höhe der Allgemeinen Preise (§ 36 Abs. 1 EnWG) des jeweiligen Grundversorgers im Netzgebiet des Netzbetreibers zuzüglich 30 von Hundert von diesem Entgelt für den zusätzlichen Aufwand genommen. Dem Anschlussnutzer bleibt der Nachweis geringere Kosten für den zusätzlichen Aufwand unbenommen.

§ 9 Unterbrechung

(1) Die Kosten der Unterbrechung der Anschlussnutzung und die Kosten der Wiederherstellung der Anschlussnutzung richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu diesen Bedingungen. Dem Anschlussnutzer bleibt der Nachweis niedrigerer Kosten unbenommen.

(2) Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie für deren Wiederherstellung hat der Anschlussnutzer, der Anlass für die Unterbrechung gegeben hat, zu zahlen. Hat der Anschlussnutzer eines unterbrochenen Anschlusses gewechselt, ist auch der neue Anschlussnutzer zur Zahlung der Kosten der Wiederherstellung verpflichtet, wenn dieser den Bezug von Gas über den Anschluss verlangt. Der Gaslieferant des jeweiligen Anschlussnutzers kann die Kosten für die Wiederherstellung gegenüber dem Netzbetreiber übernehmen.

(3) Der Netzbetreiber ist zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Rahmen der Vorgaben des § 24 Abs. 5 NDAV nur während der Geschäftszeiten (regelmäßig von Mo. bis Do. von 8.30 bis 15.30 Uhr und Fr. von 8.30 bis 14.30 Uhr, außer an Feiertagen) verpflichtet.

§ 10 Zahlungsmodalitäten

(1) Bei Zahlungsansprüchen des Netzbetreibers, insbesondere bei der Herstellung von Netzanschlüssen, bei der Erhebung von Baukostenzuschüssen oder bei der Inbetriebsetzung, kann der Netzbetreiber in angemessener Höhe Abschlagsleistungen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen, soweit dies durch die Höhe des Zahlungsanspruches oder sonstige Umstände begründet ist.

(2) Die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder einen Einziehungsversuch nach § 23 Abs. 2 NDAV richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu diesen Bedingungen. Dem Anschlussnutzer bleibt der Nachweis niedrigerer Kosten unbenommen.

§ 11 Datenaustausch

Der Netzbetreiber ist berechtigt, im für die Abwicklung der Anschlussnutzung notwendigen Umfang, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, die die korrekte Abwicklung der Nutzung aller betroffener Netze und den Ausgleich sowie die Abrechnung aller Lieferungen von Gas zwischen den Teilnehmern des Gasliefermarktes überwachen und sicherstellen.

§ 12 Technische Anschlussbedingungen

Als technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers gelten das technische Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in seiner jeweils gültigen Fassung und die technischen Anschlussbedingungen der WSW Netz GmbH.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In diesem Fall wirken die Parteien darauf hin, dass die unwirksame Regelung oder die Lücke durch eine Regelung ersetzt wird, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch, wenn diese Bedingungen nicht mehr mit der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, Nr. 50, S. 2485) oder einer Nachfolgeregelung vereinbar sein sollte, sowie im Falle einer von den Parteien nicht erkannten Lücke.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft.